

# Büro für Umweltplanung

- Artenschutzprüfung
- Faunistische Kartierung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit



---

## Artenschutzrechtliche Prüfung

---

**Protokoll zur Erfassung von Haselmäusen  
auf der Eingriffsfläche „Pützchensweg“  
in St. Augustin,  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209  
und  
Artenschutzprüfung Stufe II**

### **Auftraggeber:**

Hergenröther-Kurka & Sozien  
St. Augustiner Str. 94A  
53225 Bonn

Stand: Juni 2017

## 1. Einleitung

Am „Pützchensweg“ in Sankt Augustin-Hangelar ist die Bebauung einer ca. 1,5 ha großen Freifläche geplant (1. Änderung des B-Planes Nr. 209). Um die artenschutzrechtlichen Belange bei der Planung zu berücksichtigen wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch die Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung in Bonn-Duisdorf durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung konnte das Vorkommen der Haselmaus auf der Eingriffsfläche nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher wurde eine vertiefende Untersuchung der Fläche zur Bewertung einer Nutzung durch die Haselmaus durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Detaillierte Informationen zu Lage und Ausstattung der Fläche sind der ASVP zu entnehmen.

## 2. Methode

Die Eingriffsfläche wurde am 25.01.17 begangen um nach Freinestern (Kobeln) und Fraßspuren der Haselmaus zu suchen, sowie die Eignung der Fläche als Habitat für die Art zu bewerten.

Bei der Durchführung wurde nach dem Methodenblatt S5 „Haselmaus“ aus dem Forschungsprogramm Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014, Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, gearbeitet:

Gebüsche, Hecken und beerenreiches Unterholz werden im Eingriffsbereich und im weiteren Wirkraum nach dem Laubfall im Herbst nach den charakteristischen Freinestern der Haselmaus abgesucht. Es besteht Verwechslungsgefahr mit Nestern von Zwergmaus, Zaunkönig oder Zilpzalp. Daher genauere Untersuchung: Das Nest der Haselmaus hat einen seitlichen Eingang, ist fest gewebt und kugelförmig (u. a. Juškaitis & Büchner 2010).

Sofern die Hasel vorkommt kann die Suche nach Fraßspuren kombiniert werden. Die Haselmaus hinterlässt nahezu kreisrunde Öffnungen mit Zahnspuren parallel zum Lochrand (siehe hierzu u. a. Juškaitis & Büchner 2010). Die Nüsse findet man oft verstreut um den Baum/Strauch und nicht direkt an der Basis.

Abbildung 1: Auszug aus dem Methodenblatt 5



### 3. Ergebnis

Auf der Eingriffsfläche am „Pützchensweg“ in Sankt Augustin konnten zum Untersuchungszeitpunkt keine Hinweise auf eine Nutzung der Fläche durch Haselmäuse gefunden werden. Bei der Suche nach Freinestern, auch Kobel genannt, in den Sträuchern und Hecken konnte nur ein Brutvogelnest (Abb. 2+3) nachgewiesen werden. Das napfförmige Nest mit einem Durchmesser von ca. 10 cm befand sich in ca. 1,70 m Höhe in einer Brombeerhecke im Randbereich zu den alten Gleisen. Das Nest bestand aus Moos und Lehm. Vermutlich stammte es von Amsel oder Singdrossel.

Auf der Eingriffsfläche und dem nördlich angrenzenden Grundstück sind einige Haselnusssträucher zu finden unter denen nach Haselnüssen gesucht wurde. Haselmäuse hinterlassen beim Öffnen von Haselnüssen charakteristische Zahnspuren, die eindeutig von den Spuren die Mäuse, Eichhörnchen oder Siebenschläfer hinterlassen abgegrenzt werden können. Gesucht wurde Stichprobenartig unter den Sträuchern auf der Eingriffsfläche, sowie auf erreichbaren des Nachbargrundstückes. Keine der gefundenen Nüsse wurde von Haselmäusen geöffnet. Die gefundenen Fraßspuren stammten von Eichhörnchen und Wühlmaus (Abb. 5+6).



Abbildung 2: Nest in Brombeerhecke

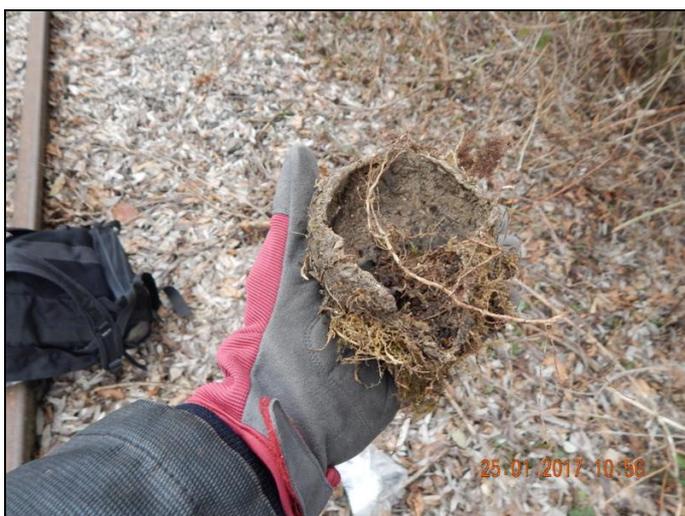


Abbildung 3: Detailansicht Napfnest Brutvogel



Abbildung 4: Haselnusslager



Abbildung 5: Gesammelte Haselnüsse



Abbildung 6: Analyse Fraßspuren

## 4. Fazit

Auf der Eingriffsfläche konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch die Haselmaus gefunden werden. Methodisch wurde nach Freinestern (Kobeln) und Haselnüssen mit typischen Zahnspuren gesucht.

Dass keine Haselnüsse mit Fraßspuren der Haselmaus gefunden wurden ist nicht unbedingt ein Ausschlusskriterium für die Art. Die Nussuche dient nur als Positiv- nicht als Negativnachweis. Bei hoher Konkurrenz durch Mäuse und/oder Eichhörnchen tragen Haselmäuse Nüsse oft an geschützte Rückzugsorte z.B. Kobel, Baumhöhle ein und fressen sie dort.

Aufgrund der geringen Größe der Fläche und dem günstig gewählten Untersuchungszeitpunkt (gute Einsicht in das Astwerk da derzeit unbelaubt) ist unwahrscheinlich, dass Kobel der Art auf der Fläche übersehen wurden. Ein Vorkommen von Freinestern der Haselmaus wird für den Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen. An den Bäumen konnten keine Baumhöhlen, Spechthöhlen etc. gefunden werden, so dass versteckte Höhlen in Stämmen ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Da weder Kobel auf der Fläche vorhanden sind, noch ein Positivnachweis der Art über die Suche nach Fraßspuren an Haselnüssen erbracht werden konnten, ist nicht davon auszugehen, dass Haselmäuse auf der Eingriffsfläche dauerhaft vorkommen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zerstört. Da keine Hinweise auf eine Winternutzung vorliegen werden Tötungen ausgeschlossen. Mit erheblichen Störungen der Art ist nicht zu rechnen.

**Fazit:** Die Haselmaus ist von den geplanten Maßnahmen auf der Fläche „Pützchensweg“ in Sankt Augustin nicht betroffen. Vorkommen der Art sind nicht zu erwarten.

## 5. Artenschutzprüfung Stufe II

Die Artenschutzvorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, November 2016, unveröffentlicht) kam zu folgendem Ergebnis:

„..... In Tabelle 4 erfolgt eine Auflistung der **Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**



**Tabelle 1:** Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

| Art bzw. Gruppe/Gilde                              | Gefährdungsart     | Möglicher Verbotstatbestand   | Vermeidungsmaßnahmen möglich   |
|--|--------------------|-------------------------------|--|
| Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten der Gehölze | baubedingt         | § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG    | Ja; z. B. Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum 1.10. bis 28. 2.   |
| Fliegende Vogelarten                               | anlagebedingt      | § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG    | Ja; z. B. bei Planung größerer Glasflächen, Verbauung spezieller Vogelschutzgläser gegen Vogelschlag   |
| Haselmaus  | bau-/anlagebedingt | § 44 Abs. 1 Nr.1 & 3 BNatSchG | Ja; z. B. Konzipierung einer Zeitregelung für Rodung der Gehölze und Räumung der Baufläche, die Tötung ggf. vorhandener Haselmäuse vermeidet |

## Vermeidungsmaßnahmen

### Vermeidungsmaßnahme VM1: Gehölzfällung außerhalb des Brutzeitraums

Um artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvögel (Tötung von immobilen Jungvögeln, Zerstörung von aktuell genutzten Nestern) zu vermeiden, sind Gehölzrodungen und Baumfällungen ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5, BNatSchG).

### Vermeidungsmaßnahme VM2: Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasflächen

Durch den südlich angrenzenden Waldrand und die gehölzreichen Flächen westlich und östlich der Eingriffsfläche verfügen die Eingriffsfläche und ihre Umgebung über eine relativ gute Habitateignung für viele Vogelarten. Um Vogelschlag zu vermeiden, ist daher bei Planung größerer Glasflächen hochwirksames Vogelschutzglas zu verwenden. (Nähere Informationen und weitere Maßnahmen gegen Vogelschlag sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) <http://www.vogelglas.info/> verfügbar. Unter anderem ist dort die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ zu finden.)

Die Haselmaus ist von der Änderung des Bebauungsplanes „Pützchensweg“ nicht betroffen wie in Kapitel 4 ausgeführt wurde.

**Bei Einhaltung der beiden Vermeidungsmaßnahmen VM1: Gehölzfällung außerhalb des Brutzeitraums und VM2: Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasflächen kann die artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Bonn, den 21.06.17



Dipl. Ing. agrar A. Königsmark

